

07.11.88

Fz

**Verordnung**

des Bundesministers der Finanzen

Erste Verordnung zur Änderung der Kleinbetragsverordnung  
(KBVÄndV)

A. Zielsetzung

Die KBV vom 10. Dezember 1980 soll an die Rechtsänderungen durch das StRefG 1990 angepaßt werden.

B. Lösung

Aufhebung des § 6 KBV. Ab 1. Januar 1989 keine Bagatellgrenze beim Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

**Bundesrat**

**Drucksache 526/88**

07.11.88

Fz

**Verordnung**

des Bundesministers der Finanzen

Erste Verordnung zur Änderung der Kleinbetragsverordnung  
(KBVÄndV)

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 3. November 1988

121 (43) - 521 04 - Ab 31/88

An den  
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kleinbetrags-  
verordnung (KBVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
( Dr. Schäuble )

Erste Verordnung zur Änderung der Kleinbetragsverordnung (KBVÄndV)  
Vom 1988

Aufgrund des § 156 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976  
(BGBI. I S. 613) wird verordnet:

Artikel 1

§ 6 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBI. I  
S. 2255), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember  
1984 (BGBI. I S. 1493), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes  
in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1988

Der Bundesminister der Finanzen

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Die Neuregelung der Besteuerung von Erträgen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall und die Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) macht die Aufhebung des § 6 der Kleinbetragsverordnung vom 10. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2255) erforderlich.

Nach § 6 der Kleinbetragsverordnung ist die Kapitalertragsteuer auf Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall nur dann einzubehalten und anzumelden, wenn die Kapitalerträge aus allen bei einem Versicherer geführten Versicherungen des Versicherungsnehmers im Kalenderjahr 50 Deutsche Mark übersteigen.

Diese Regelung hat bisher nur eingeschränkte Bedeutung, da Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall bis einschließlich 1988 nur einkommensteuerpflichtig sind, wenn sie laufend oder bei Rückkauf des Vertrages vor Ablauf von 12 Jahren ausgezahlt werden. Die Kapitalertragsteuer beträgt stets 25 v.H.

Nach der Neuregelung unterliegen ab 1989 grundsätzlich alle Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall der Kapitalertragsteuer. Eine Ausnahme gilt nur für die sog. rechnungsmäßigen Zinsen bei Versicherungen mit mindestens 12-jähriger Laufzeit (§ 20 Abs. 1 Nummer 6 EStG in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990). Der Satz der Kapitalertragsteuer beträgt 10 oder 25 v.H. (§ 43 Abs. 1 Nummer 2 EStG in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990). Soweit die Erträge der Kapitalertragsteuer von 10 v.H. unterliegen, hat diese Abgeltungswirkung (§ 45 b EStG). Es besteht jedoch ein Veranlagungswahlrecht (§ 45 b EStG). Kommt eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht, kann der Steuer-

pflichtige Erstattung der Kapitalertragsteuer nach § 44 b Abs. 1 EStG beantragen. Die Möglichkeit, bei Vorlage einer NV-Bescheinigung vom Steuerabzug abzusehen, besteht bei Erträgen aus Lebensversicherungen ab 1989 nicht (§ 44 a Abs. 1 EStG).

Die Kleinbetragsgrenze von 50 DM, bezogen auf die Kapitalerträge, beruht auf einem einheitlichen Kapitalertragsteuersatz von 25 v.H. Sie ist ab 1989 schon deshalb nicht mehr sachgerecht, weil ab diesem Zeitpunkt unterschiedliche Kapitalertragsteuersätze von 25 v.H. und 10 v.H. gelten. Ein Kleinbetrag von 50 DM läßt sich aber auch nicht mit der Rechtslage bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen vereinbaren. Bei Zinsen ist die Kapitalertragsteuer grundsätzlich auch von Kleinbeträgen einzubehalten und anzumelden. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß die Kapitalerträge bei den einzelnen Guthaben im Kalenderjahr nur einmal gutgeschrieben werden und 10 Deutsche Mark nicht übersteigen (§ 43 Abs. 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee EStG in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990).

Es erscheint nicht sinnvoll, bei Kapitalerträgen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall eine an § 43 Abs. 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee EStG angelehnte Kleinbetragsgrenze von 10 DM einzuführen. Dagegen spricht einmal, daß die Kapitalerträge unterschiedlichen Kapitalertragsteuersätzen von 10 v.H. oder 25 v.H. unterliegen können. Eine Kleinbetragsregelung wäre aber vor allem nicht mit der Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer (§ 45 b EStG) vereinbar. Soweit aufgrund einer Kleinbetragsregelung keine Kapitalertragsteuer erhoben würde, träte auch keine Abgeltungswirkung ein. Die Erträge müßten zusammen mit den übrigen Einkünften der Steuerpflichtigen veranlagt werden.

Gegen eine Kleinbetragsregelung spricht ferner, daß es für die betroffenen Versicherungsunternehmen in der Regel, insbesondere im Hinblick auf spätere Vertragsänderungen, daten-

16.12.88

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Kleinbetragsverordnung (KBVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.